

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der energetischen Modernisierung von kommunalen Nichtwohngebäuden der sozialen Infrastruktur sowie von kommunalen Verwaltungsgebäuden

Nachfolgend werden die "Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der energetischen Modernisierung kommunaler Nichtwohngebäude" bekannt gemacht. Zur elektronisch gestützten Antragstellung kann der als Anlage 2 beigefügte Antragsvordruck zusammen mit einer elektronischen Kostenberechnungstabelle zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten im Internet auf der Seite der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (www.wibank.de) abgerufen werden.

Inhaltsübersicht

I Grundlagen der Förderung

1. Ziele der Förderung
2. Rechtsgrundlagen
3. Abwicklung des Förderprogramms
4. Antragsberechtigte
5. Förderfähige Gebäude
6. Zuwendungsfähige Maßnahmen
7. Zuwendungsfähige Ausgaben
8. Einsatz der Fördermittel
9. Kumulation mit anderen Förderprogrammen
10. Förderzeitraum
11. Zweckbindungsfrist

II Einzelbestimmungen, Qualitätsstufen

1. Umfassende Modernisierung auf den energetischen Standard eines Neubaus
2. Umfassende Modernisierung auf den Standard eines energetisch optimierten Neubaus
3. Umfassende Modernisierung mit Passivhauskomponenten
4. Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

III Durchführung der Förderung

1. Förderantrag
2. Bewilligung
3. Durchführung des Fördervorhabens
4. Auszahlung der Fördermittel
5. Prüfung des Endverwendungsnachweises
6. Aufbewahrungspflicht
7. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Kostenrichtwerte

Anlage 2: Antragsvordruck mit Beiblatt zum Förderantrag

I Grundlagen der Förderung

1. Ziele der Förderung

Der Hessische Energiegipfel hat eine Steigerung der jährlichen energetischen Sanierungsquote von Gebäuden von derzeit 0,75 % auf mindestens 2,5 bis 3 % empfohlen. Mit der Effizienzrichtlinie strebt die EU-Kommission die Festlegung einer verbindlichen jährlichen Sanierungsquote von 3 % für öffentliche Gebäude an.

Die Landesregierung unterstützt daher die hessischen Kommunen bei der umfassenden energetischen Modernisierung ihres Gebäudebestandes und damit auch bei der Erfüllung ihrer Vorbildfunktion nach § 1a des Gesetzes zur Förderung der erneuerbaren Energien im Wärmebereich (EEWärmeG).

Angesichts der langen Sanierungszyklen für bauliche Modernisierungsmaßnahmen sollte dabei eine hocheffiziente energetische Modernisierung, die deutlich über die gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgeht, angestrebt werden. Diesem Ziel entspricht die Förderung von Maßnahmen, die deutlich über die gesetzlich geförderten Mindeststandards hinausgehen, und eine Staffelung der Fördersätze nach der erreichten energetischen Qualität.

2. Rechtsgrundlagen

Das Land Hessen fördert die energetische Modernisierung kommunaler Nichtwohngebäude durch anteilige Zuwendungen des Landes. Für die Förderung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV zu § 44 LHO) in der jeweils gültigen Fassung und die nachstehenden Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Abwicklung des Förderprogramms

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), nachfolgend als „bewilligende Stelle“ bezeichnet, ist mit der Abwicklung der Förderung des Landes betraut. Die bewilligende Stelle ist Ansprechpartner für die Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger. Mit der technischen Antragsprüfung, der fachtechnischen Begleitung und der fachtechnischen Prüfung des Endverwendungsnachweises können Dritte beauftragt werden.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt nach diesem Programm sind die Städte und Gemeinden, die Landkreise sowie kommunale Zweckverbände (kommunale Gebietskörperschaften) in Hessen.

Zuwendungsempfänger können die Fördermittel zusammen mit ihrem Eigenanteil an Dritte weiterleiten, die die Maßnahme anstelle des Zuwendungsempfängers

durchführen. Die Weitergabe erfolgt durch schriftliche Vereinbarung unter Beachtung der für den Einsatz der Fördermittel geltenden Richtlinien.

5. Förderfähige Gebäude

- 5.1 Gefördert wird die energetische Modernisierung von Nichtwohngebäuden, die sich im Eigentum der Kommune befinden und der sozialen Infrastruktur dienen, sowie von Verwaltungsgebäuden. Ein Förderantrag kann nur die energetische Modernisierung eines Objektes umfassen.
- 5.2 Fördervoraussetzung ist, dass sich das Gebäude in einem energetisch nachteiligen Zustand befindet. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichskennwert der Energieeinsparverordnung (EnEV) für diesen Gebäudetyp um mindestens 30 % überschreitet (Anlage 2 der Bekanntmachung gemäß § 19, Abs. 4 EnEV) bzw. der Bauantrag für das Gebäude vor dem 01.01.1995 gestellt wurde und es danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

6. Zuwendungsfähige Maßnahmen

- 6.1 Zuwendungsfähig sind die Investitionsmaßnahmen, die der Minderung des Energiebedarfs und dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien dienen. Weiterhin zuwendungsfähig sind die damit in Zusammenhang stehenden Beratungs- und Planungsleistungen, die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Funktion des Gebäudes (z. B. Änderung der Dachüberstände, Prüfung der Luftdichtheit) notwendig sind, sowie die zwingend mit den energetischen Maßnahmen verbundenen ergänzenden Baumaßnahmen (z. B. neue Dacheindeckung bei Außendämmung des Daches, neue Fassadenverkleidung).
- 6.2 Gefördert werden die folgenden energetischen Modernisierungsmaßnahmen:

Gruppe 1: Baulicher Wärmeschutz

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke
- Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen
- Ersatz der Fenster durch Wärmeschutzfenster
- Ersatz von Außentüren durch Türen mit hohem Wärmeschutz.

Es sind grundsätzlich alle Flächen eines Bauteils vollständig zu dämmen bzw. alle Fenster und Außentüren auszutauschen. Sofern Teile dieser Flächen bzw. Bauteile bereits modernisiert wurden und diese die energetischen Anforderungen nach Anlage 3, Tabelle 1 der EnEV 2009 um nicht mehr als 40 % überschreiten, kann von einer erneuten Modernisierung dieser Teilflächen bzw. Bauteile abgesehen werden.

Gruppe 2: Anlagen zur effizienten Wärmebereitstellung

- Brennwertkessel
- Anlagen, die zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien nach Maßgabe des Erneuerbare Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) dienen. Dazu gehören Solarkollektoren, Anlagen zur Nutzung von Biomasse, von Geothermie und Umweltwärme (Wärmepumpen) sowie Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen.

Die Anlagentechnik ist so auszuführen, dass die Anforderungen der Anlage zum EEWärmeG erfüllt werden.

Automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen können nur bei einer umfassenden energetischen Modernisierung (s. Teil II, Nrn. 1 - 3) gefördert werden. Zusätzliche Voraussetzung ist im Jahr 2013, dass ab einer thermischen Leistung der Feuerungsanlage von mehr als 50 kW gleichzeitig ein Förderantrag nach dem Programm und den Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen gestellt wird (StAnz. 17/2005, S. 1489; Teil II, Nr. 4).

Gruppe 3: Sonstige Anlagentechnik

- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit Tageslichtfunktion oder Ersatz dieser Einrichtungen
- Austausch der Beleuchtung gegen ein energieoptimiertes Beleuchtungssystem.

6.3 Gefördert werden kann eine umfassende energetische Modernisierung des Gebäudes in verschiedenen Qualitätsstufen oder die energetische Modernisierung einzelner Bauteile oder Anlagen. Die energetischen Anforderungen in den einzelnen Qualitätsstufen und die zugehörigen Fördersätze sind in Teil II dieser Richtlinien beschrieben.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben

7.1 Die Förderung erfolgt auf der Basis einer pauschalierten Kostenermittlung. Hierzu werden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Basis der in der Anlage 1 aufgeführten spezifischen Kostenrichtwerte und einer von der jeweiligen Modernisierungsmaßnahme abhängigen Bezugsgröße (z. B. die Bauteilfläche, die Nettogrundfläche des Gebäudes oder die Leistung der technischen Anlage) ermittelt. Die Bezugsgrößen für die einzelnen Modernisierungsmaßnahmen sind in Anlage 1 ausgewiesen. Zur Kostenermittlung ist die von der bewilligenden Stelle im Internet zur Verfügung gestellte elektronische Kostenberechnungstabelle zu verwenden.

7.2 Wenn das Gebäude im Zuge der Modernisierung erweitert wird, sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben die jeweiligen Bauteilflächen oder Bezugsgrößen vor der Modernisierung zugrunde zu legen. Verringern sich die Bauteilflächen oder Bezugsgrößen z. B. durch einen Rückbau von Gebäudeteilen, sind die jeweiligen Bauteilflächen und Bezugsgrößen nach der Modernisierung maßgebend.

- 7.3 Es gelten einheitliche Kostenrichtwerte für alle Qualitätsstufen. Mehrkosten höherer energetischer Qualitätsstufen werden durch gestufte Fördersätze berücksichtigt.
- 7.4 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 50.000 Euro für jedes Gebäude betragen.

8. Einsatz der Fördermittel

- 8.1 Fördermittel dürfen für die Maßnahmen nur eingesetzt oder weitergeleitet werden, wenn
- die Finanzierung der Maßnahme insgesamt gesichert ist,
 - die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden,
 - die Vergabebestimmungen eingehalten werden und
 - mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, bevor der Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Vorbereitende Planungsarbeiten, die zur Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Vorhabenbeginn.

- 8.2 Nicht zuwendungsfähig sind abzugsfähige Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzsteuergesetz, kalkulatorische Kosten sowie alle übrigen nicht zahlungswirksamen Kosten.
- 8.3 Zu dem vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds für kommunale Projekte.

9. Kumulation mit anderen Förderprogrammen

Wenn der Förderantrag die Installation einer automatisch beschickten Biomassefeuerungsanlage ab 50 kW umfasst, die nach dem Programm und den Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen (StAnz. 17/2005, S. 1489) gefördert werden kann, muss im Jahr 2013 für diese Anlage verpflichtend auch ein Förderantrag in diesem Programm gestellt werden (Teil II, Nr. 4 der Förderrichtlinien; Energetische und stoffliche Nutzung von Biorohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft). Eine Förderung aus diesem Programm wird auf den gesamten Förderbetrag nach den vorliegenden Richtlinien angerechnet.

Darüber hinaus ist eine zusätzliche Investitionsförderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.

Eine Kombination mit Investitionsförderungen aus Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich, wenn die Summe der insgesamt möglichen Investitionsförderung 90 % der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach diesem Förderprogramm nicht übersteigt. Übersteigt die insgesamt mögliche Investitionsförderung 90 % der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach diesem Förderprogramm, wird die Förderung des Landes Hessen entsprechend reduziert.

Eine Kumulierung mit Förderkrediten bzw. zinsbegünstigten Darlehen ist zugelassen, um einen verbleibenden Finanzierungsbedarf zu decken.

10. Förderzeitraum

Die Umsetzung der Maßnahmen ist zeitlich befristet. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden bestimmt.

11. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für die kommunale Nutzung der mit Fördermitteln nach diesen Richtlinien modernisierten Gebäude beträgt 15 Jahre nach Abnahme der Leistung. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich dem Fördermittelgeber bzw. der bewilligenden Stelle anzuzeigen.

II Einzelbestimmungen, Qualitätsstufen

1. Umfassende Modernisierung auf den energetischen Standard eines Neubaus

1.1 Energetische Anforderungen

Nach Durchführung der Maßnahme müssen der Jahres-Primärenergiebedarf und der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust die Anforderungen der EnEV 2009 für Neubauten¹ einhalten.

Der rechnerische Nachweis ist nach EnEV in Verbindung mit der DIN V 18599 von einem anerkannten Sachverständigen zu führen und der bewilligenden Stelle vorzulegen.

1.2 Art und Umfang der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben der energetischen Modernisierung werden nach Teil I, Nr. 7 dieser Richtlinien ermittelt und von der bewilligenden Stelle anhand der eingereichten Antragsunterlagen geprüft. Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel 50 % der ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wenn der Förderantrag eine Biomassefeuerungsanlage umfasst, wird die Förderung im Jahr 2013 nach dem Programm und den Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen auf die Förderung nach den vorliegenden Richtlinien angerechnet.

2. Umfassende Modernisierung auf den Standard eines energetisch optimierten Neubaus

2.1 Energetische Anforderungen

Nach Durchführung der Maßnahme müssen der Jahres-Primärenergiebedarf und der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust die Anforderungen der EnEV 2009 für Neubauten¹ um 30 % unterschreiten.

Der rechnerische Nachweis ist nach EnEV in Verbindung mit der DIN V 18599 von einem anerkannten Sachverständigen zu führen und der bewilligenden Stelle vorzulegen.

Antragsberechtigte können vor Antragstellung eine kostenlose Vorfeldberatung durch die hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH (hessenENERGIE) in Anspruch nehmen.

2.2 Art und Umfang der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben der energetischen Modernisierung werden nach Teil I, Nr. 7 dieser Richtlinien ermittelt und von der bewilligenden Stelle anhand der

¹ siehe § 4 der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954)

eingereichten Antragsunterlagen geprüft. Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel 60 % der ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wenn der Förderantrag eine Biomassefeuerungsanlage umfasst, wird die Förderung im Jahr 2013 nach dem Programm und den Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen auf die Förderung nach den vorliegenden Richtlinien angerechnet.

2.3 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Modernisierung einzelner Bauteile nicht, oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist (z. B. bei denkmalgeschützten Gebäuden), kann auch ein Modernisierungsvorhaben nach Nr. 2.2 gefördert werden, das die energetische Anforderung unter Nr. 2.1 nicht vollständig erreicht. Dies setzt voraus:

- a) das vorherige Einverständnis des Fördermittelgebers bzw. der bewilligenden Stelle und
- b) den rechnerische Nachweis nach DIN V 18599, dass die energetische Anforderung unter Nr. 2.1 erreicht würde, wenn für die betroffenen Bauteile die Referenzausführung nach Anlage 2, Tabelle 1 der EnEV 2009 angenommen wird.

Daneben ist in diesem Fall auch der rechnerische Nachweis nach DIN V 18599 für die tatsächlich realisierte Ausführung der bewilligenden Stelle vorzulegen.

3. **Umfassende Modernisierung mit Passivhauskomponenten**

3.1 Energetische Anforderungen

Nach Durchführung der Maßnahme darf der jährliche Heizwärmebedarf des Gebäudes maximal 25 kWh pro Quadratmeter betragen. Die zugrunde gelegte Energiebezugsfläche ist dabei für Nichtwohngebäude die Nutzfläche nach DIN 277-2 zu 100 % und die innerhalb der thermischen Hülle gelegenen Verkehrsflächen und technischen Funktionsflächen zu jeweils 60 %. Nicht berücksichtigt werden hierbei Treppen, Aufzüge und Installationsschächte. Die Berechnung der Energiebezugsfläche ist dem Nachweis beizufügen.

Bei dieser Qualitätsstufe ist der Jahresheizwärmebedarf bei Antragstellung rechnerisch nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen, für die Planung von Passivhäusern geeigneten Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 nachzuweisen.

Vor Antragstellung ist eine kostenlose Vorfelddberatung durch die hessenENERGIE in Anspruch zu nehmen, wenn der beauftragte Planer keine Referenzen und Erfahrungen im Bereich der Modernisierung mit Passivhauskomponenten nachweisen kann.

Während der Durchführung des Vorhabens wird eine kostenlose fachtechnische Begleitung erfolgen.

In dem zu modernisierende Gebäude muss eine Lüftungsanlage mit einer effizienten Wärmerückgewinnung installiert werden.

Die Dichtheit des Gebäudes ist unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einem Blower-Door-Test nachzuweisen. Dabei ist ein maximaler Luftwechsel von $n_{50} \leq 1,0 \text{ h}^{-1}$ einzuhalten. Das Messprotokoll ist der bewilligenden Stelle zusammen mit dem Endverwendungsnachweis vorzulegen.

3.2 Art und Umfang der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben der energetischen Modernisierung einschließlich des Blower-Door-Tests werden nach Teil I, Nr. 7 dieser Richtlinien ermittelt und von der bewilligenden Stelle anhand der eingereichten Antragsunterlagen geprüft. Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel 70 % der ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wenn der Förderantrag eine Biomassefeuerungsanlage umfasst, wird die Förderung im Jahr 2013 nach dem Programm und den Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen auf die Förderung nach den vorliegenden Richtlinien angerechnet.

3.3 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Modernisierung einzelner Bauteile nicht, oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist (z. B. bei denkmalgeschützten Gebäuden), kann auch ein Modernisierungsvorhaben nach Nr. 3.2 gefördert werden, das die energetische Anforderung unter Nr. 3.1 nicht vollständig erreicht. Dies setzt voraus:

a) das vorherige Einverständnis des Fördermittelgebers bzw. der bewilligenden Stelle und

b) die Einhaltung der folgenden Höchstwerte der bauteilbezogenen Wärmedurchgangskoeffizienten für die modernisierten Hüllflächenbauteile.

- Außenwand: $U \leq 0,15 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
- Dach oder oberste Geschossdecke: $U \leq 0,12 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
- Kellerdecke / Bodenplatte: $U \leq 0,30 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
- Fenster: $U_w \leq 0,8 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

Der rechnerische Nachweis der Einhaltung der Wärmedurchgangskoeffizienten ist bei der Antragstellung vorzulegen.

4. Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Sofern keine umfassende energetische Modernisierung des Gebäudes möglich ist oder angestrebt wird, können auch Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz nach diesen Richtlinien gefördert werden. Förderfähig sind die Einzelmaßnahmen nach Teil I, Nr. 6.2. Ausgenommen hiervon sind Biomassefeuerungsanlagen. Für Biomassefeuerungsanlagen mit einer Leistung von

mehr als 50 kW besteht derzeit eine Fördermöglichkeit nach dem "Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen" (StAnz. 17/2005, S. 1489; Teil II, Nr. 4).

4.1 Energetische Anforderungen

Die energetische Qualität des Bauteils bzw. des technischen Systems muss nach der Modernisierung mindestens den Anforderungen für die Ausführung des Referenzgebäudes nach Anlage 2, Tabelle 1 der EnEV 2009 entsprechen.

Der rechnerische Nachweis der Einhaltung dieser Anforderung ist bei der Antragstellung der bewilligenden Stelle vorzulegen.

4.2 Art und Umfang der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben der energetischen Modernisierung werden nach Teil I, Nr. 7 dieser Richtlinien ermittelt und von der bewilligenden Stelle anhand der eingereichten Antragsunterlagen geprüft. Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel 30 % der ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben.

III Durchführung der Förderung

1. Förderantrag

1.1 Förderanträge sind einzureichen bei der:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Strahlenberger Straße 11
63076 Offenbach

Die zu verwendenden Vordrucke stellt die bewilligende Stelle bereit.

1.2 Mit dem Förderantrag sind vorzulegen:

- die Erläuterung der angemeldeten Maßnahmen mit Lageplan und Lichtbildern,
- bei Förderanträgen nach Teil II, Nrn. 2 und 3 bemaßte Pläne (Ansichten bzw. Schnitte), in denen die wärmegeprägten Hüllflächen gekennzeichnet sind (Sofern das Gebäude im Zuge der Modernisierung erweitert wird, sind die neu errichteten Hüllflächen gesondert zu kennzeichnen),
- der von einem Sachverständigen erbrachte rechnerische Nachweis der energetischen Zielerreichung nach EnEV in Verbindung mit der DIN V 18599 (Teil II, Nrn. 1 und 2), der Nachweis nach dem Passivhausprojektierungspaket (Teil II, Nr. 3) bzw. der Nachweis der energietechnischen Anforderungen nach Teil II, Nr. 4,
- die von einem Sachverständigen erbrachte Berechnung der Verringerung des Primär- und Endenergiebedarfs (in kWh/(m²·a)) sowie des CO₂-Ausstoßes (in kg/(m²·a)) des zu modernisierenden Gebäudes. Dazu sind der Bedarf bzw. der Ausstoß vor der energetischen Modernisierung mit den nach bautechnischen Planungen erwarteten Werten zu vergleichen,
- das vom Aussteller der Nachweise ausgefüllte Beiblatt zum Förderantrag,
- die Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend den vorgegebenen Pauschalsätzen nach Teil I, Nr. 7 unter Verwendung der bereitgestellten Kostenberechnungstabelle,
- ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- die Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend den vorgegebenen Pauschalsätzen nach Teil I, Nr. 7 unter Verwendung der bereitgestellten Kostenberechnungstabelle,
- eine Erklärung über beantragte oder gewährte andere öffentliche Fördermittel. Wenn der Förderantrag eine Biomassefeuerungsanlage umfasst, insbesondere eine Erklärung, dass für diese Anlage ein Förderantrag nach dem Programm und den Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen gestellt wurde,
- eine Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger für diese Maßnahmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist sowie
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist.

2. Bewilligung

Liegen die Fördervoraussetzungen vor, erteilt die bewilligende Stelle den Zuwendungsbescheid. Bei der Höhe der Zuwendung sind die finanzielle

Leistungsfähigkeit der Kommune und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen. Die Höhe der anteiligen Zuwendung zu den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausgaben darf die festgelegte Förderquote nicht übersteigen. Liegen mehr Anträge vor als Fördermittel vorhanden sind, entscheidet der Eingang des bewilligungsreifen Antrags.

3. Durchführung des Fördervorhabens

3.1 Bauzeitraum

Die bewilligende Stelle ist von dem Zuwendungsempfänger über die Fertigstellung der Baumaßnahme zu unterrichten.

3.2 Dokumentationspflicht der Maßnahmen zur umfassenden Modernisierung mit Passivhauskomponenten

Die baulichen und technischen Maßnahmen sind während der Bauphase zu dokumentieren. Eine Ausfertigung der Dokumentation ist der bewilligenden Stelle mit dem Endverwendungsnachweis zu übergeben. Der Zuwendungsempfänger muss damit einverstanden sein, dass der Fördermittelgeber die Dokumentation vollständig oder teilweise für spätere Informationsmaßnahmen oder Veröffentlichungen nutzt.

3.3 Fachtechnische Begleitung der Maßnahmen zur umfassenden Modernisierung mit Passivhauskomponenten

Fördervorhaben nach Teil II, Nr. 3 dieser Richtlinien werden während der Umsetzung durch die hessenENERGIE fachtechnisch begleitet.

4. Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel werden entsprechend dem Baufortschritt bis zu 90 % ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsempfänger bei der bewilligenden Stelle auf einem besonderen Mittelabrufvordruck, der mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt wird, die Auszahlung der Fördermittel angefordert hat. Die zuvor getätigten Ausgaben sind entsprechend nachzuweisen. 10 % der Fördermittel werden erst nach Vorlage des Endverwendungsnachweises ausgezahlt.

5. Prüfung des Endverwendungsnachweises

Innerhalb von zwölf Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme, spätestens am 15.9. des Jahres nach der letzten Verpflichtungsermächtigung, hat der Zuwendungsempfänger der bewilligenden Stelle einen Endverwendungsnachweis nach Nr. 10 der VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6 ANBestGK für die geförderte Baumaßnahme vorzulegen. Hierbei sind die Massen und Mengen nachzuweisen.

Die Prüfung des Endverwendungsnachweises kann eine örtliche Prüfung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen mit einschließen.

Die bewilligende Stelle stellt unter Berücksichtigung von Teil III, Nr. 2 Satz 3 die zuwendungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme fest und erteilt gegebenenfalls einen Änderungsbescheid.

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt.

Rücknahme, Widerruf, Erstattung, Verzinsung u. Ä. richten sich nach den §§ 48, 49 und 49 a HVwVfG.

6. Aufbewahrungspflicht

Bücher und Belege im Zusammenhang mit der Maßnahme sind nach der Fertigstellung der Maßnahme mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit sich aus der Gemeindekassenverordnung keine längeren Fristen ergeben.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, 30. November 2012

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VIII 2 -78b.08.27.02